

Herr Bundesrat
Moritz Leuenberger
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

0579

Bern, 1. April 2009

JGK C

Revision des Raumplanungsgesetzes; Vernehmlassung des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie die Kantone zur Vernehmlassung über den Entwurf des neuen Raumentwicklungsgesetzes eingeladen haben. Gerne nimmt der Regierungsrat die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme wahr.

Einleitung

Der Regierungsrat gliedert sein Stellungnahme in zwei Teile: Grundsätzliche Überlegungen des Regierungsrates und fachliche Detailbemerkungen im Anhang.

In der Raumplanung besteht Handlungsbedarf

Das Raumplanungsgesetz ist 30 Jahre alt. Die Verhältnisse haben sich mittlerweile stark geändert. Die Schweiz ist urbaner geworden. Ein Grossteil der Schweizerinnen und Schweizer lebt in den Agglomerationen. Die Mobilität hat stark zugenommen wie auch der Druck auf die Landschaften. Die Zersiedelung des Landes geht insgesamt weiter. Kurz: Die Herausforderungen in der Raumplanung sind grösser und vielfältiger geworden.

Es rechtfertigt sich also, das Raumplanungsgesetz und die räumliche Entwicklung einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Im Raumentwicklungsbericht 2005 hat das Bundesamt für Raumentwicklung eine Beurteilung des Zustands des Raums vorgenommen und ist insgesamt zu einem negativen Urteil gekommen. Ohne eine weitergehende Evaluation der Wirkungen des Raumplanungsgesetzes wurde damit der Schluss gezogen, dass das RPG umfassend revidiert werden müsse.

Der Regierungsrat teilt den Befund des Raumplanungsberichts, dass die Raumentwicklung stärker auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet werden muss. Dennoch sieht er aber auch unbestrittene Erfolge, die aufgrund des geltenden Raumplanungsgesetzes erzielt werden konnte. Die Bauzonen im Kanton Bern entsprechen zum Beispiel insgesamt dem Bedarf, wie die im letzten Jahr erschienene Bauzonenstatistik des Bundes belegt – auch wenn sie zum Teil am falschen Ort liegen. Mit den Anpassungen '06 des bernischen Richtplans wurden zudem Regeln zur Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehr definiert, welche allmählich Wirkung entfalten.

Zeitdruck durch die Landschaftsinitiative

Der Bundesrat hat am 19. September 2008 beschlossen, das Raumentwicklungsgesetz (REG) als indirekten Gegenvorschlag der Landschaftsinitiative gegenüberzustellen (siehe erläuternden Bericht S. 20). Dieser Entscheid bringt die Totalrevision des RPG in eine enge zeitliche Abhängigkeit mit dem starren Beratungsfahrplan der Landschaftsinitiative. Der Bundesrat muss bis Februar 2010 die Botschaft zur Landschaftsinitiative verabschieden. Auf den gleichen Zeitpunkt müsste das nach der Vernehmlassung überarbeitete REG verabschiedet werden, damit es als indirekter Gegenvorschlag dienen kann. Aufgrund der zahlreichen offenen und kontrovers diskutierten Fragen zum Entwurf des REG (E-REG) ist dieser Zeitplan sehr ambitioniert.

Es besteht die Gefahr, dass einer klaren, einfach verständlichen und abstrakt formulierten Verfassungsinitiative ein umfassender und detaillierter Gesetzesentwurf als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, der aufgrund seiner Konkretisierung Angriffsfläche bieten wird. Im E-REG werden notgedrungen zahlreiche Inhalte thematisiert, zu der sich die Landschaftsinitiative überhaupt nicht äussert. Bei dieser Konstellation könnte als Ergebnis der Beratungen zum E-REG ein Scherbenhaufen resultieren, was nicht im Interesse der Raumplanung liegen kann. Der Regierungsrat regt deshalb an, die Beratung der Revision des RPG von der Beratung der Landschaftsinitiative abzukoppeln und dafür mehr Zeit und Raum zu reservieren. Ein mögliches Vorgehen wird weiter hinten auf Seite 8 aufgezeigt.

Zusammenarbeit in der Raumplanung

Zu Recht wird im E-REG grosser Wert auf die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren der Raumplanung gelegt. Dies entspricht auch den bisherigen Usanzen. Der Regierungsrat ist deshalb sehr erstaunt, dass das Bundesamt für Raumentwicklung bei der Erarbeitung des E-REG die Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche ja nach Art. 75 der Bundesverfassung die

Hauptträger der Raumplanung sind, nicht gesucht hat – weder auf politischer Ebene mit den betroffenen Direktionskonferenzen noch auf fachlicher Ebene mit der zuständigen Kantonsplanerkonferenz. Diese fehlende Rückkopplung ist dem E-REG an zahlreichen Bestimmungen anzumerken. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, dass jetzt ein intensiver Dialog zwischen Bund und Kantonen geführt werden muss, der frei von zeitlichem Druck ist.

Der Entwurf des REG enthält viele positive Aspekte

In den Grundzügen ist der Regierungsrat mit verschiedenen Ansätzen, die im E-REG vorgeschlagen werden, einverstanden. Allerdings sind manche dieser Ideen noch nicht zu Ende gedacht, sind teilweise widersprüchlich oder unpräzise ausformuliert (womit sie schwer justizierbar sind) oder ihre Praktikabilität muss erst noch diskutiert werden. Zudem scheint die Fülle der neuen Ansätze gefährlich, weil damit «das Fuder überladen» werden könnte, was ein Scheitern der Vorlage zur Folge haben könnte.

Zuständigkeit für die Raumplanung muss bei den Kantonen bleiben

Der Regierungsrat nimmt befriedigt zur Kenntnis dass an den heutigen Zuständigkeiten für die Raumplanung, die schwergewichtig bei den Kantonen liegt, nichts ändern soll (Erläuterungsbericht S. 5 oben und S. 18). Der föderalistische Ansatz der Raumplanung soll fortgeführt werden, was eine differenzierte und lokal vernetzte Problembewältigung erlaubt.

Einzelne Bestimmungen widersprechen aber diesem klaren Bekenntnis. So greift der Bund mit der Ausdehnung der Verbindlichkeit des zukünftigen Raumkonzeptes Schweiz (Art. 18 Abs. 1) auf die Behörden aller Stufen in die Raumplanungskompetenz der Kantone ein (was wohl Art. 75 BV widerspricht) oder er regelt im 7. Kapitel neue Abgaben gleich abschliessend im E-REG. Auch die Bestimmung in Art. 34, wonach der Richtplan auch für den Kanton und die nachgelagerten Planungsstufen erst mit der Genehmigung durch den Bund in Kraft tritt, bedeutet einen Eingriff in die Autonomie der Kantone.

Die Stärkung des kantonalen Richtplans wird begrüsst

Die vorgeschlagene Stärkung des kantonalen Richtplanes als eigentliches Hauptinstrument der Raumplanung wird begrüsst, insbesondere auch die Definition von Mindestinhalten, welche das REG vorsieht. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass damit in den aus übergeordneter Sicht wichtigsten Bereichen der Raumplanung in allen Kantonen mit gleichen Ellen gemessen werden soll. Allerdings sind die vorgesehenen Mindestinhalte zum Teil noch unausgewogen. Das Thema „Energie“ das in letzter Zeit vermehrte Bedeutung erlangt hat, wird zum Beispiel

nicht sachgerecht behandelt. Dabei gilt es insbesondere sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vermehrt auf vorhandene und geplante Energieangebote ausgerichtet wird. (Für die Beurteilung der weiteren Mindestinhalte s. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln im Anhang).

Planung in funktionalen Räumen und Agglomerationen ist ein Fortschritt

Die heute urban gewordene Schweiz, welche sich in funktionalen Räumen über die bestehenden engen territorialen Grenzen hinweg entwickelt hat und weiter entwickelt, stellt neue Anforderungen an die Raumentwicklung. Diese veränderten Realitäten sollen im E-REG besser abgebildet und instrumentell bewältigt werden, was der Regierungsrat begrüsst. Neue Instrumente zur Planung in funktionalen Räumen (Art. 21 ff. E-REG) und die Rechtsgrundlage für die Agglomerationsprogramme (Art. 23 E-REG) sind nötig und stellen die in der Praxis schon von den Kantonen entwickelten Instrumente auf eine klare rechtliche Grundlage. Der Vorrang des kantonalen Richtplans muss jedoch immer gewährleistet bleiben: So sind die Bestimmungen in Art. 22 und Art. 23 Abs. 6 E-REG (die wesentlichen Ergebnisse der Planung in funktionalen Räumen resp. die richtplanrelevanten Elemente der Agglomerationsprogramme «werden in den kantonalen Richtplan übernommen») so neu zu formulieren, dass der Lead beim Kanton liegt und nicht die kantonalen Richtpläne durch die Träger der untergeordneten Planungen «von unten gesteuert» werden können.

Die Begriffe der «funktionalen Räume», der «Agglomeration» und der «Regionen» (Art. 40 E-REG) sind im Gesetz nicht definiert. Dies ist für den Regierungsrat ein Mangel. Zudem muss festgelegt werden, wer die Zugehörigkeit der einzelnen Gemeinden zu diesen Räumen bestimmt. Aus der Sicht des Regierungsrats sollten die Kantone dies aufgrund einheitlicher Kriterien des Bundes machen – selbstverständlich unter Anhörung der betroffenen Gemeinden – inklusive der Befugnis, in begründeten Fällen die Zugehörigkeiten von Gemeinden zu einem Raum verfügen zu können. Die Befugnisse dieser Räume müssten zudem von den Kantonen (mit-)bestimmt werden, damit sie den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden können: Die Regionalkonferenzen im Kanton Bern erhalten so auch bundesrechtlich eine Grundlage.

Raumkonzept Schweiz ist für die Zusammenarbeit sinnvoll

Die Erarbeitung eines Raumkonzepts Schweiz wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Es ist sinnvoll, eine gemeinsame Vorstellung von der Entwicklung des Raumes in der Schweiz zu erarbeiten. Der Stellenwert des Raumkonzepts Schweiz bleibt allerdings trotz den Ausführungen zu den Art. 14 ff. E-REG noch eher diffus. Das RKCH soll nicht bloss konzeptionell-strategischer Natur sein, sondern aufzeigen, wie die gesamtträumlichen Entwicklungsvorstellungen

gen in den einzelnen Räumen umgesetzt werden sollen (Erläuterungsbericht S. 36). Es soll deshalb für alle Planungsbehörden verbindlich werden (Art. 18 Abs. 1 E-REG) und – mit kantonalen Ergänzungen – als Kantonales Raumkonzept in die kantonalen Richtpläne einfließen (Art 26 und 27). Damit erhält es eine Bedeutung, die den zulässigen Rahmen von Art. 75 BV wohl sprengt. Sicher ist das Raumkonzept Schweiz eine wichtige Grundlage für die Planungen auf allen Planungsstufen, doch kann es nicht durch die formelle Verbindlichkeit eins zu eins darin übernommen werden – den nachgelagerten Stufen muss genügend Gestaltungsspielraum eingeräumt werden.

Wichtige Fragen zum Verfahren der Erarbeitung des RKCH sollen erst auf Verordnungsstufe geregelt werden (S. 36 erläuternder Bericht). Die Grundzüge des Verfahrens gehören aber in das REG. Hierzu gehören unter anderem Bestimmungen, wie mit Konflikten und unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bei der Ausgestaltung des RKCH umgegangen wird. Es braucht somit Bestimmungen zur Bereinigung unterschiedlicher Ansichten zum RKCH analog den Bestimmungen in Art. 32 E-REG. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats auch nötig, weil gemäss dem erläuternden Bericht (S. 92 unten) dem Raumkonzept bei der Aufsicht des Bundes über die Kantone als Bezugsrahmen eine massgebliche Bedeutung zukommen soll.

Konzept der Kulturlandzone wird grundsätzlich begrüsst

Das Konzept der Kulturlandzone mit erweiterten Handlungsspielräume für die Kantone (Art. 51 E-REG) sowie die Vereinfachungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 52 ff. E-REG) werden vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Damit kann den unterschiedlichen kantonalen Verhältnissen besser Rechnung getragen und eine wiederholt vorgebrachte Forderung des Kantons Bern erfüllt werden (Standesinitiative des Kantons Bern Raumplanungsgesetz. Neukonzeption 03.313; Tagblatt des Grossen Rates 2003, S. 970 ff.). Das Konzept erlaubt den Kantonen innerhalb des vom E-REG gesetzten Rahmens differenzierte massgeschneiderte Lösungen, abgestimmt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und die verschiedenen Landschafts- und Gebäudetypen.

Solange die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zur Konkretisierung des 5. und 6. Abschnittes des REG nicht vorliegen (Art. 51 Abs. 3 E-REG), kann allerdings die neue Konzeption und die Handlungsspielräumen für die Kantone nicht abschliessend beurteilt werden. Der Regierungsrat fordert deshalb, dass die Verordnung zum REG im Entwurf ebenfalls parallel mit dem

überarbeiteten Entwurf des REG veröffentlicht sowie vorgängig mit den politischen und fachlichen Gremien der Kantone vorbesprochen und konsolidiert wird.

Bei der Weiterbearbeitung gilt es, eine Überinstrumentalisierung zu verhindern, die aufgrund des gewählten konzeptionellen Ansatzes zu befürchten ist: Bei den Bestimmungen für Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone sollen neu neben dem Bund (Art. 48 ff. und Verordnung), die Kantone mit Festsetzungen im Richtplan (Art. 51 Abs. 2 E-REG) und mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder mit präzisierenden Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung (Art. 51 Abs. 1 E-REG) und schliesslich noch die Gemeinden (Art. 51 Abs. 2 E-REG) mit der kommunalen Nutzungsplanung raumplanerisch tätig werden. Was schliesslich zulässig sein wird für die Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone, wird bei diesem Ansatz für den Grundeigentümer und Baugesuchsteller nur noch schwer nachvollziehbar sein. Der Regierungsrat befürchtet alles in allem, dass der grundsätzlich richtige Ansatz für mehr Handlungsspielräume zugunsten der Kantone schliesslich in sein Gegenteil verkehrt wird. Das Ziel muss sein, bei bestehenden Bauten eine grosse Flexibilität zu ermöglichen, während nicht zonenkonforme Neubauten grundsätzlich eher verhindert werden sollten.

Förderung der Innovation wird begrüsst

Die Anpassung der rechtlichen Grundlagen im E-REG an neuere Erkenntnisse der modernen Raumplanungstheorie (projekt- und nachfrageorientierte Planung, Steuerung mit Anreizen und Förderung von innovativen Projekten) wird positiv vermerkt.

Gesetzliche Grundlagen für Bildung und Forschung schaffen

Die Bildung und Forschung im Bereich der Raumplanung ist im Umbruch und in keinem Gesetz verankert. Der Regierungsrat würde es deshalb begrüssen, wenn dafür in geeigneter Form die gesetzlichen Grundlagen geschaffen würden.

Vorgaben zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr werden unterstützt

Die klaren Vorgaben zur Entwicklung von Siedlung und Verkehr und deren gegenseitige Abstimmung (Art. 6 E-REG) werden begrüsst. Allerdings ist die Bestimmung noch zu wenig auf die entsprechenden Vorgaben für die kantonale Richtplanung abgestimmt (Art. 28 und 29 E-REG). Ebenfalls positiv gewürdigt werden die Vorschriften zur Erschliessungspflicht mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr (Art. 41, Abs. 2, Bst. c).

Regionale Bemessung des Bauzonenbedarfs wird begrüsst

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Bemessung des Bauzonengrösse nach dem regionalen Bedarf gesteuert wird. Mit dem Massnahmenblatt A_01 im kantonalen Richtplan und den künftigen Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten ist dies im Kanton Bern bereits bisher möglich. Allerdings sind allgemein die Festlegungen zur Bemessung der Siedlungsfläche und der Bauzonengrösse unklar geregelt, es gibt Widersprüche zwischen den Artikeln 18 und Art. 40 E-REG. Es ist aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, dass die Grösse der zur Verfügung zu stellenden Bauzonen im kantonalen Richtplan geregelt werden muss. Aus Gründen der Stufengerechtigkeit und der Subsidiarität darf aber der Kanton den Gemeinden nur vorgeben, wie viel eingezont werden darf (gemäss Art. 40 E-REG nach regionaler Abstimmung) und welche Kriterien bei der Einzonung zu berücksichtigen sind (z.B. die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr), aber nicht konkret, wo dies zu erfolgen hat. Dies ist Sache der Gemeinden.

Steuerung der Siedlungsausdehnung und Verhinderung Baulandhortung sinnvoll

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die neuen Bestimmungen zu einer klaren Steuerung der Siedlungsausdehnung und zur Verhinderung der Baulandhortung (Art. 45 und speziell Art. 47 E-REG). Die vorgeschlagenen Instrumente sind jedoch teilweise noch unausgereift (Reservebauzone und Entschädigungsbestimmungen bei Neueinzonen statt Wiedereinzonen Art. 78 – 79 E-REG). Solange die Eigentumsгарantie (Art. 26 BV) nicht durch entsprechende Präzisierungen in Art. 75 BV gelockert wird, dürfte die vorgesehene entschädigungslose Zuweisung von Grundstücken in die Reservebauzone (Art. 76 Abs. 1 E-REG) an der Rechtsprechung der Gerichte scheitern.

Fruchtfolgeflächen nach Bereinigung der Kontingente aufnehmen

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die Aufnahme der Fruchtfolgeflächen in das Gesetz. Allerdings muss er gewichtige Vorbehalte anbringen: Die Fruchtfolgeflächen wurden bekanntlich 1992 aufgrund von Meldungen der Kantone, die auf unterschiedlichen Grundlagen beruhten, ausgeschieden und die Kontingente den Kantonen zugeteilt. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Richtplananpassungen '06 den begründeten Antrag gestellt, das Kontingent für sein Kantonsgebiet zu überprüfen, was vom Bund (wie auch ähnliche Anliegen anderer Kantone) jedoch abgelehnt wurde. Für den Regierungsrat ist es sehr befremdend, dass die FFF im Gesetz verankert werden sollen und sogar ein Handel damit ermöglicht werden soll, bevor die Grundlagen vereinheitlicht werden. Heute sind mit den geografischen Informationssystemen GIS Instrumente vorhanden, die eine vergleichbare Beurteilung in allen Kantonen erlauben. Der Regierungsrat lehnt die Aufnahme der FFF ins Gesetz ab (Art. 30, Bst. a und Art. 49), so lange die Frage der Kontingente nicht gelöst ist.

Abgeltung planungsbedingter Vorteile prominenter platzieren

Im E-REG fehlen die Bestimmungen des geltenden RPG zur Mehrwertabschöpfung (Art. 5 RPG). Aus der Sicht des Regierungsrats sollten nicht nur der Ausgleich planungsbedingter Nachteile bei Eigentumsbeschränkungen sondern auch der Ausgleich von Vorteilen (Mehrwert) schon im ersten Kapitel *Allgemeine Bestimmungen* geregelt werden. Der Vorbehalt von kantonalen Abgaben in Art. 70 E-REG ist zu wenig prominent platziert, da es beim Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen um mehr geht als die Generierung von zusätzlichen Abgaben. Deshalb sollte wie im geltenden Recht (Art. 5 Abs. 1 RPG) in Art. 11 E-REG auch die Abgeltung planungsbedingten Vorteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, geregelt werden. Es wird deshalb beantragt, Art. 11 E-REG entsprechend anzupassen.

Ein möglicher Ausweg aus dem zeitlichen Dilemma

Wie im Kapitel «Zeitdruck durch die Landschaftsinitiative» erwähnt, regt der Regierungsrat an, die Behandlung der Revision des Raumplanungsgesetzes resp. des E-REG von der politischen Behandlung der Landschaftsinitiative zu entkoppeln. Dies könnte wie folgt bewerkstelligt werden.

Die Revision der raumplanungsrechtlichen Grundlagen der Schweiz könnte in zwei separaten politischen Schritten erfolgen: Im ersten Schritt erfolgt eine politische Klärung der Verfassungsbestimmung durch einen **direkten** Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Im anschliessenden zweiten Schritt wird je nach Ausgang der politischen Entscheidung über die zukünftige verfassungsrechtliche Grundlage zur Raumplanung in der Schweiz das RPG einer mehr oder weniger umfassenden Revision unterzogen.

Erster Schritt: Der Bundesrat stellt der Landschaftsinitiative einen direkten Gegenvorschlag gegenüber, mit dem Art. 75 BV so angepasst wird, dass die Kantone neue Kompetenzen und Pflichten zur Bekämpfung der Bodenhortung und zur Begrenzung der Siedlungsfläche erhalten. Art. 75 BV wäre so zu ergänzen, dass er die ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die neue Bauverpflichtung (gemäss Art. 47 E-REG) sowie für die entschädigungslose Zuweisung zur Reservebauzone (gemäss Art. 76 ff. E-REG) mit entsprechender Lockerung der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV bieten würde. Zudem könnten gewisse Elemente der Landschaftsinitiative (ohne die Übergangsbestimmungen mit dem Moratorium) übernommen werden.

Zweiter Schritt: Parallel zur politischen Diskussion über die zukünftige Stossrichtung der


schweizerischen Raumentwicklung und den entsprechenden Entscheiden auf Verfassungsebene durch Volk und Stände, kann mit der notwendigen Seriosität ohne Zeitdruck und unter Einbezug der für die Raumplanung zuständigen Kantone die (Teil- oder Total-)Revision des RPG vorbereitet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

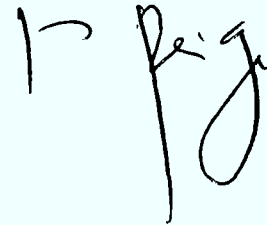
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Capfuz', written in a cursive style.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Reig', written in a cursive style.

Anhang: fachliche Detailbemerkungen zum E-REG

Anhang

Fachliche Detailbemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Bemerkung
Art. 1	Die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung an den drei Nachhaltigkeitsdimensionen wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 3 Abs. 1	Für die wichtige Frage des Baulandbedarfs wird auf die Regionen abgestellt. Es ist daher nicht einsichtig, wieso diese hier nicht genannt werden, dafür die Städte.
3 Abs.2	Es ist unklar, mit welchen Instrumenten und rechtlichen Folgen die Behörden darauf hinwirken sollen, dass die Privaten die Ziele und Grundsätze des REG zu beachten haben. Der erläuternde Bericht lässt diese Umsetzungsfrage offen (S. 22).
3 Abs.3	Müssten die wesentlichen Ergebnisse zu einer geordneten räumlichen Entwicklung in interkantonalen funktionalen Räumen analog Art. 4 Abs. 3 E-REG nicht auch in die kantonalen Richtpläne übernommen werden?
5	Der Verzicht auf eine begriffliche Unterscheidung von Zielen (Art. 1 RPG) und Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) wird ausdrücklich begrüsst. Die allgemeinen Raumentwicklungsziele gemäss Art. 5 E-REG decken weitgehend nur die Dimensionen Wirtschaft und Umwelt der nachhaltigen Entwicklung ab, die Dimension Gesellschaft wird zu wenig angesprochen. Insbesondere soll das Ziel einer angemessenen Dezentralisierung der Besiedlung aus dem Zielkatalog des REG gestrichen werden. In einem teilweise noch recht dezentral besiedelten und von der Landwirtschaft geprägten Kanton wie Bern hat dieses Ziel für gewisse Räume jedoch weiterhin seine Bedeutung. Auch Art. 104 Abs. 1 Bst. c BV fordert vom Bund, dass die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Besiedlung des Landes leiste.
5 Bst. a	Die Berücksichtigung der vertikalen Dimension des Bodens mit den verschiedenen Ressourcen ist wichtig. Allerdings sind die Auswirkung auf die Richt- und Nutzungsplanung noch nicht abschätzbar, namentlich weil der angekündete Leitfaden heute noch nicht vorliegt (siehe S. 26 erläuternder Bericht). Bevor hier nicht Klarheit geschaffen wird, was mit der Bestimmung konkret bezweckt wird, kann dieser Ausweitung Raumplanungspraxis nicht zugestimmt werden.
5 Bst. c	Um der im erläuternde Bericht (S. 26) zu Recht hervorgehobenen differenzierten Behandlung der Landschaften angemessenen Rechnung zu tragen, sollte die Bestimmung wie folgt ergänzt werden: Die Landschaften (...) entwickeln oder erhalten können; Der Schutz und die Bewahrung von qualitativ wertvollen Landschaftsräumen sind neben der Entwicklung weiterhin zentrale Anliegen der Raumentwicklung. Siehe auch die entsprechend differenzierte Formulierung in Art. 30 Bst. b E-REG.
6	Der missverständliche Begriff „Gemeinwesen“ ist durch „Kantone und Gemeinden“ zu ersetzen.
7	Der missverständliche Begriff „Gemeinwesen“ ist durch „Kantone und Gemeinden“ zu ersetzen. Zudem stellt sich die Frage, weshalb nur in Bst. e die gewichtigen öffentlichen Interessen, die einer Nutzung in der Landschaft nicht entgegenstehen dürfen, angesprochen werden. Öffentliche Interessen sind bei der Interessenabwägung immer zu berücksichtigen.

7 Bst. e	Wird mit „Zugang und die Begehung für die Öffentlichkeit erleichtern “ das heute geltende SFG in seiner restriktiven Handhabung von Ausnahmen bei der uferfernen Wegführung (zum Schutze der Lebensräume für Pflanzen und Tiere) damit übersteuert?
7 Bst. h	Soll mit dieser neuen Bestimmung mehr verlangt werden, als mit der im kantonalen Wasserbaugesetz neu verankerten Konzeption „Raumbedarf für Fließgewässer“ nun von den Gemeinden gefordert wird?
Art. 5-7	Das Thema Abstimmung Energie und Raumplanung fehlt.
9	Der missverständliche Begriff „Gemeinwesen“ ist durch „Behörden“ zu ersetzen.
11	Nicht nur der Ausgleich planungsbedingter Nachteile bei Eigentumsbeschränkungen, sondern auch der Ausgleich von Vorteilen (Mehrwert) sollte schon im ersten Kapitel <i>Allgemeine Bestimmungen</i> geregelt werden. Der Vorbehalt von kantonalen Abgaben in Art. 70 E-REG ist systematisch zu wenig prominent platziert, da es beim Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen um mehr geht als die Generierung von zusätzlichen Abgaben. Deshalb sollte wie im geltenden Recht (Art. 5 Abs. 1 RPG) in Art. 11 E-REG auch die Abgeltung planungsbedingten Vorteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen, geregelt werden. Es wird deshalb beantragt, Art. 11 E-REG entsprechend anzupassen. Auch wenn auf die Regelung einer Mehrwertabgabe für die Neueinzonung von Land in die Bauzone auf nationaler Ebene verzichtet wird, muss der Ausgleich planungsbedingter Vorteil gleichwertig wie die Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen im ersten Kapitel erwähnt werden.
12	Die klare rechtliche Verankerung der vom Bund gewährten Unterstützung von Modellvorhaben im E-REG wird begrüsst.
14	Bei der Erarbeitung sind die Regionen einzubeziehen (s. Bemerkungen zu Art. 3) Die Grundzüge des Verfahrens zur Erarbeitung des RKCH gehören in den E-REG. Der Hinweis in Abs. 1 „in enger Zusammenarbeit“ ist zu vage. Zusätzlich braucht es in Art. 14 E-REG unter anderem Bestimmungen, wie mit Konflikten und unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden bei der Ausgestaltung des RKCH umgegangen wird. Es braucht somit Bestimmungen zur Bereinigung unterschiedlicher Ansichten zum RKCH analog den Bestimmungen in Art. 32 E-REG.
15 und 16	Es ist nicht verständlich, dass die Bestimmungen zu den sachbereichsbezogenen Planungen des Bundes nicht ähnlich detailliert revidiert werden wie diejenigen zu den kantonalen Richtplänen. Die Sachpläne des Bundes sind zu wenig koordiniert und einheitlich aufgebaut, so dass der Umgang mit ihnen aus kantonaler Sicht schwierig ist. Mit der Aufwertung der Sachpläne soll die Koordination der raumrelevanten Tätigkeiten des Bundes verbessert und die Querschnittsfunktion der Raumplanung verstärkt werden.
18 Abs. 1	Die Kantone sind nach Art. 75 Abs. 1 KV für die Raumplanung zuständig, dem Bund kommt nur eine Grundsatzkompetenz zu. Deshalb wird die Verbindlichkeit des RKCH für die Behörden aller Stufen sowie für andere Träger öffentlicher Aufgaben abgelehnt. Das RKCH soll ausschliesslich für die Bundesbehörden verbindlich sein. Die Kantone haben in ihrer Raumplanung aber das RKCH als Bezugsrahmen zu beachten. Ein gutes RKCH wird automatisch – auch ohne rechtliche Verbindlichkeit für die Kantone und Gemeinden – eine Ausstrahlungskraft und Wirkung entfalten. Falls die Verbindlichkeit trotzdem aufrecht erhalten werden soll ist zu diskutieren, ob das RKCH nicht durch das Parlament verabschiedet werden müsste. Entsprechend wäre Art. 17 E-REG anzupassen.

18 Abs. 3	Die Dauer der Planungszone ist analog Art. 37 Abs. 2 E-REG auf fünf Jahre zu beschränken, es muss auch den Bundesbehörden möglich sein, die Umsetzung der raumrelevanten Bundesaufgaben in einem vorsorglich gesicherten Gebiet rascher zu realisieren.
21	Die Bestimmung lässt offen, auf welcher Ebene und durch wen „die funktionalen Räume“ definiert werden. Da die Raumplanung den Kantonen obliegt, muss in Art. 21 E-REG klar definiert werden, dass die Kantone die funktionalen Räume definieren. Zudem muss ein Konfliktbereinigungsmechanismus im E-REG aufgenommen werden, falls sich Nachbarkantone oder einzelne Gemeinden mit der Zuweisung zu einem funktionalen Raum nicht einverstanden erklären. Die Definition der funktionalen Räume darf nicht nach rein statistischen Kriterien erfolgen.
23 Abs. 3	<p>Nach Art. 17b Abs. 1 MinVG bilden sich die Trägerschaften für die Agglomerationsprogramme heute nach kantonalem Recht. Als Vertragspartner gegenüber dem Bund für die Programmvereinbarungen sollten auch in Zukunft – wie dies heute von der Mehrheit der Kantone praktiziert wird – die Kantone selbst auftreten können, wobei sie die Städte und Agglomerationsgemeinden auf geeigneter Art in die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme einbeziehen und vertragliche oder rechtliche Grundlagen für eine interkommunale Trägerschaftsstruktur zu schaffen haben. In der Regel sind Kantone aber rechtlich nicht Teil dieser interkommunalen Trägerschaftsstrukturen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es an den Kantonen zu entscheiden, ob diese Trägerschaften direkt mit dem Bund verhandeln können oder ob es weiterhin die Kantone sind, welche die Beziehungen mit dem Bund pflegen und die Programmvereinbarungen aushandeln.</p> <p>Deshalb muss Abs. 3 von Art. 23 wie folgt lauten: <i>Die Kantone schaffen die rechtlichen Grundlagen für die Bildung von Trägerschaften, welche die Agglomerationsprogramme erarbeitet. Ihnen gehören die betroffenen Städte und Gemeinden an.</i></p>
24	Der missverständliche Begriff „Gemeinwesen“ ist durch „Kantone und Gemeinden“ zu ersetzen.
27 Abs. 3 und 4 und 30 Bst. f	<p>In zwei Absätzen (Art. 27, Abs. 3 und 4) wird festgelegt, was bei der Erarbeitung des Richtplans berücksichtigt werden soll. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Störfallvorsorge und die Bundesinventare in der vorgesehenen Form herausgegriffen werden. Dies sind nur zwei von mehreren zu berücksichtigenden Grundlagen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, einen Grundlagenartikel für den Richtplan zu formulieren, der verlangt, dass bei der Erarbeitung des Richtplans die Störfallvorsorge, die Bundesinventare sowie weitere massgebliche Grundlagen (in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu bestimmen) zu berücksichtigen sind. In diesen Grundlagenartikel gehören auch die Gefahrenkarten: Der Richtplan ist nicht der richtige Ort, um aufzuzeigen, wie durch Naturgefahren bedrohte Gebiete geschützt werden sollen (Art. 30, Bst. f). Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung, die Gefahrenkarten umzusetzen, also grundeigentümerverbindlich festzulegen, ob, und falls ja, welche Bauvorhaben in den (roten und blauen) Gefahrenzonen zulässig sind. Welche Objektschutzmassnahmen zu treffen sind, kann schliesslich erst im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.</p>
27 Abs. 5	Die explizite Nennung des Richtplanvorbehalts für Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird begrüsst. Vermisst werden jedoch konkrete Hinweise, ab welcher Grösse ein Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt richtplanpflichtig ist.

<p>28 Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Eine Festsetzung der Siedlungsfläche gesamtkantonal und für jede einzelne Gemeinde im kantonalen Richtplan geht viel zu weit und wird abgelehnt. Stellt sich der Bund eine Siedlungsbegrenzungslinie analog dem kantonalen Richtplan des Kantons Zürich vor? Zudem besteht ein Widerspruch zum Bst. f des gleichen Artikels sowie zum Art. 40 Abs. 2 Bst. b E-REG, wonach der Baulandbedarf regional auszuweisen ist. In Art. 40 E-REG wird die interkommunale oder regionale Planungs Kooperation angesprochen, dies wird aber durch eine Festsetzung der Siedlungsfläche pro Gemeinde durch den Kanton übersteuert.</p>
<p>28 und 29</p>	<p>Vermisst wird bei diesen beiden wichtigen Bestimmungen, wie die gegenseitige Abstimmung von Siedlung und Verkehr erfolgen soll, die für eine nachhaltige Raumentwicklung der Schweiz von zentraler Bedeutung ist. Die Tragweite von Art. 6 E-REG für die kantonale Richtplanung und ihr Verhältnis zu den Bestimmungen in Art. 28 und 29 E-REG bleiben unklar.</p>
<p>28 Abs. 2</p>	<p>Die rechtliche Verankerung des vom Kanton Bern entwickelten Konzepts der ESP im E-REG und deren Festsetzung im kantonalen Richtplan wird ausdrücklich begrüsst. Der Kanton Bern geht davon aus, dass das Berner Fahrleistungsmodell auch mit dem REG rechtmässig bleibt, bzw. nachgerade im Sinne des E-REG ist.</p>
<p>28 – 30</p>	<p>Dem Thema Energie (Produktion, Übertragung und Verteilung) muss ein höherer Stellenwert beigemessen werden. Eine blossige Behandlung als Grundlage (Art. 27 Abs. 3) ist nicht sachgerecht. Zwingend Inhalt der kantonalen Richtplanung müssen zudem die für die kantonale Energieversorgung wichtigen Standorte sein. Schliesslich ist ein neuer Artikel «Ver- und Entsorgung» einzufügen, in welchem u.a. auch die Themen Abbau und Deponie behandelt werden.</p>
<p>Art. 30</p>	<p>Der Richtplan ist nicht der richtige Ort, um aufzuzeigen, wie durch Naturgefahren bedrohte Gebiete geschützt werden sollen. Der Richtplan soll allenfalls die Information enthalten, wo Gefahren bestehen, weil dies für die nachgeordnete Planung von Bedeutung ist. Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung, die Gefahrenkarten umzusetzen, also grundeigentümerverbindlich festzulegen, ob, und falls ja, welche Bauvorhaben in den (roten und blauen) Gefahrenzonen zulässig sind. Welche Objektschutzmassnahmen zu treffen sind, kann schliesslich erst im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden.</p>
<p>34 Abs. 1</p>	<p>Die innerkantonale Verbindlichkeit des kantonalen Richtplans soll unverändert durch das kantonale Recht bestimmt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist ein unnötiger Eingriff in die Autonomie der Kantone. Zudem ist die vorgeschlagene Regelung angesichts der aktuellen Dauer der Genehmigungsverfahren durch den Bund unrealistisch: Richtplananpassungen könnten mangels Genehmigung nicht rechtzeitig vor der nächsten Controllingrunde in Kraft treten. Falls dennoch die in Abs. 1 vorgeschlagene Regelung beibehalten wird, ist Art. 33 E-REG durch folgenden Zusatz zu ergänzen: <i>Abs. 4 Die Genehmigung eines Richtplans erfolgt, vorbehältlich einer Einigungsverhandlung, spätestens fünf Monate nach dessen Unterbreitung durch die zuständige kantonale Behörde.</i> Angesichts der aktuellen Dauer der Genehmigungsverfahren durch den Bund, muss eine Frist vorgegeben werden, innert welcher der kantonale Richtplan zu genehmigen ist.</p>
<p>36a</p>	<p>In einer neuen Bestimmung ist die für die Nachvollziehbarkeit der Nutzungsplanung durch die Genehmigungsbehörde zentrale Berichterstattung nach Art. 47 RPV zusätzlich in das REG aufzunehmen:</p>

	<p>Art. 47 Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde</p> <p>¹ Die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde (Art. 26 Abs. 1 RPG) Bericht darüber, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen.</p> <p>² Insbesondere legt sie dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen.</p> <p>Diese Verankerung des Erläuterungsberichtes nach Art. 47 RPV auf Stufe REG ist insbesondere dann zentral, wenn das in Art. 39 E-REG vorgesehene einstufige Rechtsmittelverfahren an ein Gericht beibehalten werden sollte, was allerdings abgelehnt wird.</p>
38 Abs. 1	<p>Es ist den Kantonen zu überlassen, in welchem amtlichen Publikationsorgan die öffentliche Auflage von Nutzungsplänen zu erfolgen hat. Der zweite Satz von Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen, da er die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes missachtet.</p> <p>Die kommunalen oder Bezirkspublikationsorgane sollten nach wie vor eine rechtsgültige Publikation der Auflage von Nutzungsplänen ermöglichen.</p>
39	<p>Gemäss den vorgeschlagenen Regelungen sollen Genehmigungsentscheide des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu Nutzungsplänen (im Beispiel des Kantons Bern) mit Beschwerde nur noch direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden können. Die bisherige verwaltungsinterne Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) wird ausgeschlossen. Diese Änderung wird damit begründet, dass ein Nutzungsplan eine breit abgestützte demokratische Legitimation ausweise und deshalb keiner extensiven Rechtmässigkeitskontrolle mehr bedürfe. Mit dem Verzicht auf interne Beschwerdeinstanzen könnten die Verfahren beschleunigt werden.</p> <p>Die Argumentation im erläuternden Bericht (siehe S. 56) widerspricht den Erfahrungen aus der Praxis. Gerade weil ein Nutzungsplan nach Einspracheverfahren weiter differenziert wurde und auf einer breit abgestützten demokratischen Legitimation beruht, braucht es eine angemessene Rechtmässigkeitskontrolle.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung übersieht zudem, dass sich der Aufwand neu auf das AGR und das Verwaltungsgericht verlagern wird. Um den hohen Ansprüchen der Rechtmässigkeitskontrolle des Verwaltungsgerichtes zu genügen, wird das AGR seinen rechtlichen Begründungsaufwand in allen Genehmigungsentscheiden deutlich erhöhen müssen, was nur mit zusätzlichen juristischen Mitarbeitenden möglich sein wird. Es stellt sich die Frage, ob dies bei einer Beschwerdequote von bloss rund 6 Prozent aller Fälle (2008 wurde 16 von insgesamt 281 Genehmigungs- resp. Nichtgenehmigungsverfügungen angefochten, 2007 9 von insgesamt 376 Verfügungen) zweckmässig ist oder nicht einen zu hohen Aufwand auslöst.</p> <p>Das Verwaltungsgericht als erste und einzige kantonale Beschwerdeinstanz wird mit mehr Fällen konfrontiert, da die heutige Filterfunktion des verwaltungsinternen Beschwerdeverfahrens durch die JGK entfällt. Diese Filterfunktion beträgt heute immerhin rund 60 bis 80 Prozent, d.h. in rund drei Vierteln der Fälle hat der</p>

	<p>Beschwerdeführer den Entscheid der JGK akzeptiert und auf eine Anfechtung beim Verwaltungsgericht oder Bundesgericht verzichtet. Aufgrund der Fallzahlen muss von einem erheblichen Mehraufwand beim Verwaltungsgericht ausgegangen werden, der zusätzliche Richter- und Schreiberstellen erforderlich macht.</p> <p>Das Verwaltungsgericht müsste, da es primär für die Rechtmässigkeitskontrolle ausgerichtet ist, bei unklarem Sachverhalt die Genehmigungsentscheide kassieren und zur vertieften Abklärung des Sachverhaltes an das AGR zurückweisen. Dadurch würden sich die Verfahren aber verlängern und das Argument der Verfahrensbeschleunigung entfällt.</p> <p>Die Änderung des heutigen Beschwerdeverfahrens wird deshalb abgelehnt. Die Bestimmung widerspricht zudem der Gesetzgebungsautonomie der Kantone im Bereich der innerkantonalen Beschwerdeinstanzen.</p>
40 Abs. 2 Bst. b	<p>Die regionale Betrachtungsweise des Bauzonenbedarfs wird unterstützt. Sie ist mit dem Massnahmenblatt A_01 des Richtplans im Kanton Bern bereits möglich. Allerdings wird in diesem Absatz nicht geregelt, wie der regionale Nachweis des Baulandbedarfs erbracht werden soll. Je nach Kanton sind die Regionen sehr unterschiedlich strukturiert und umfassen im Kanton Bern beispielsweise Gebiete (Fläche und Anzahl Gemeinden), die grösser sind als mittlere Kantone. Faktisch führt der regional geforderte Nachweis des Baulandbedarfs zu einer Verlagerung der Einzonungskompetenz von der einzelnen Gemeinde hin zur Region. Wenn dies politisch beabsichtigt wird, müsste der E-REG hierzu klar Stellung beziehen und die Regionen neu als zuständige Planungsbehörden für die Ausscheidung von Bauzonen bezeichnen. Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 58) ist der Begriff „Region“ zwar eingeführt aber sehr schillernd und hat je nach Kanton eine ganz andere Bedeutung und rechtliche Ausgestaltung. Für die einzelnen Gemeinden wird es somit entscheidend, mit welchen anderen Gemeinden sie in eine Region zusammengefasst wird. Je nach Regionsstruktur hat eine Gemeinde noch die Möglichkeit zum Ausscheiden von Bauzonen oder nicht. Entsprechend kann die Bildung der Regionen nicht den Gemeinden selber überlassen werden, sondern die Kantone haben die Regionen zu bilden. Das E-REG sollte eine entsprechende Bestimmung enthalten, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.</p> <p>Solange Art. 40 Abs. 2 lit. b nicht konkretisiert wird, kann nicht abgeschätzt werden, ob das Ziel der Verhinderung einer weiteren Zersiedlung erreicht wird. Im Ansatz enthält die Bestimmung jedenfalls die gleiche Problematik wie die Baulandberechnung nach geltendem RPG: Sie bemisst sich am Bedarf und ist somit in keiner Weise begrenzt (vgl. Ausführungen im Erläuternden Bericht auf S. 57).</p>
40 Abs. 2	<p>Die Bedeutung und der Stellenwert der Landwirtschaft und des ländlichen Raums darf nicht eingeschränkt werden, auch wenn die stärkere Fokussierung auf die urbanen Räume grundsätzlich zu begrüssen ist. Deshalb wird eine zusätzliche lit. d in diesem Artikel vorgeschlagen: <i>der haushälterischen Nutzung des Bodens sowie dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, Rechnung getragen wird.</i></p>
40 Abs 3	<p>Ein einheitliches Modell für die Bauzonendimensionierung wird begrüsst.</p>
Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b	<p>Die Bestimmung steht bez. Erschliessung mit Energie im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz des Bundes. Dort werden die Netzbetreiber (und nicht die Gemeinden) verpflichtet, "alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone (...) an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen".</p>

<p>Art. 41 Abs. 2 lit. c und Art. 41 Abs. 3</p>	<p>Die vorgeschlagenen Regelungen werden ausdrücklich begrüsst.</p>
<p>41 - 44</p>	<p>Der missverständliche Begriff „das Gemeinwesen“ ist durch „die Gemeinde“ zu ersetzen.</p>
<p>47 Abs. 3</p>	<p>Die Frage sollte geklärt werden, was mit einem allfälligen Gewinn des Gemeinwesens (gegenüber dem Wert, welches das Gemeinwesen bei der Inanspruchnahme des Kaufrechts dem Grundeigentümer bezahlen musste) passiert, der bei einer öffentlichen Ausschreibung realisiert wird. Dieser sollte eigentlich dem Grundeigentümer ausbezahlt werden. Da die Gemeinde das Grundstück ausschreibt und damit den bisherigen Eigentümern entzieht, sollte diese bei einem allfälligen Gewinn beteiligt werden, dies dürfte die politischen Chancen der Bestimmung erhöhen.</p>
<p>48</p>	<p>Der Nutzen, welcher mit der neuen Begrifflichkeit „Kulturlandzone“ gegenüber dem traditionellen Begriff „Landwirtschaftszone“ erzielt werden soll, ist nicht evident. Die Begrifflichkeit sollte nochmals hinterfragt werden.</p>
<p>48 Abs. 5</p>	<p>Im Rahme der weiteren Arbeiten sollte sorgfältig geprüft werden, wie auch der Wald besser in die Raumplanung einbezogen werden kann.</p>
<p>49 Abs. 1</p>	<p>Die Bestimmung überträgt die Sicherung der Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Nutzungsplanung der Kulturlandzone ausdrücklich den Kantonen, während in Art. 35 Abs. 2 E-REG bei den allgemeinen Bestimmungen der Nutzungsplanung von der zuständigen Behörde die Rede ist. Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen soll auch weiterhin primär Sache der Gemeinden sein, weshalb eine Zuweisung der Kompetenz an die Kantone abgelehnt wird. Die Nutzungsplanung aller Aspekte der Kulturlandzone soll durch die Gemeinden integral erfolgen. Die Kantone können im kantonalen Richtplan soweit nötig zusätzliche Massnahmen und Vorgaben zu Art. 49 E-REG machen. Der weitgehende Schutz der ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen mit Schutzzonen nach Art. 35 Abs. 3 E-REG schiesst über das Ziel hinaus. Die Umwidmung und die flächengleiche Kompensation von Fruchtfolgeflächen ist unverhältnismässig und verhindert eine nachhaltige Raumentwicklung im Sinne von Art. 1 E-REG, da sie unter Umständen (wie z.B. im Kanton Bern aufgrund des zu grossen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen) faktisch zu einem Neueinzonungsstopp führen würde.</p>
<p>49 Abs. 2</p>	<p>Die Umsetzung der verschärften Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen erfordert zwingend eine Neufestsetzung durch den Bund. Falls an den vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 49 E-REG festgehalten wird, ist das eidgenössische Parlament an Stelle des Bundesrates für die Festsetzung des gesamtschweizerischen Umfangs und dessen Aufteilung auf die Kantone für zuständig zu erklären.</p>
<p>49 Abs. 3</p>	<p>Ein Handel mit Fruchtfolgeflächen ist weder sinnvoll noch machbar. Deshalb ist dieser Absatz neu zu formulieren: <i>Die Festsetzungen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.</i></p>
<p>50 Abs. 1</p>	<p>Es ist offen, was mit „Planungen“ gemeint wird. In der Regel werden in den betroffenen Kantonen die Gemeinden für die Nutzungsplanung zuständig sein, weshalb die interkantonale Koordination primär über die kantonale Richtplanung erfolgen sollte. Sind kommunale Nutzungsplanungen unter Einbezug des Bundes in Fällen von Art. 50 E-REG zu koordinieren, wird dies sehr aufwändig und schwierig, wie im erläuternden Bericht auch ausdrücklich betont wird. Die Bestimmung scheint noch nicht ausgreift zu sein, vor allem müsste geregelt werden,</p>

	wer in Konfliktfällen entscheidet und wer bestimmt, ob ein Anwendungsfall von Art. 50 E-REG überhaupt vorliegt.
51 Abs. 1	Mit „Nutzungsplanung“ wird scheinbar ausschliesslich eine kantonale Nutzungsplanung angesprochen, wie sich im Vergleich zur Formulierung zu Absatz 2 und aus den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 72) ergibt. Diese Einschränkung wird abgelehnt. In Absatz 1 ist auch die kommunale Nutzungsplanung zuzulassen. Welche speziellen Zonen in der Kulturlandzone ein Kanton seinen Gemeinden eröffnen will, sollte er im kantonalen Recht festlegen können. Im kantonalen Richtplan könnten auch regionale oder landschaftsbedingte Differenzierungen, welche speziellen Zonen in welchen Gebieten zugelassen werden, vorgegeben werden. Die ausschliessliche Planungskompetenz des Kantons für Spezialzonen schränkt den Handlungsspielraum der nachgelagerten Planungsbehörde zu stark ein und verstösst gegen Art. 2 Abs. 3 E-REG. Auch die in Art. 51 Abs. 2 E-REG ausdrücklich vorbehaltende kommunale Nutzungsplanung, soweit der kantonale Richtplan hierfür präzise Spielräume („präzise Spielräume“ kommt einer <i>Contradictio in adiecto</i> sehr nahe) gewährt, ist zu restriktiv.
51 Abs. 3	Solange die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zur Konkretisierung des 5. und 6. Abschnittes nicht vorliegen, kann die neue Konzeption mit Handlungsspielräumen für die Kantone nicht abschliessend beurteilt werden. Der Kanton Bern fordert deshalb, dass die Verordnung zum REG im Entwurf ebenfalls im November 2009 vom UVEK veröffentlicht und vorgängig mit den Kanonen vorbesprochen wird. Befürchtet wird eine Überinstrumentalisierung der Bestimmungen für Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone, da neben Bund (Art. 48 ff. und Verordnung), die Kantone mit Festsetzungen im Richtplan (Art. 51 Abs. 2 E-REG) und mit einer kantonalen Nutzungsplanung oder mit präzisierenden Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung (Art. 51 Abs. 1 E-REG) und schliesslich noch die Gemeinden (Art. 51 Abs. 2 E-REG) mit der kommunalen Nutzungsplanung die Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone raumplanerisch abdecken. Die gesamte Kaskade der Bestimmungen und Planungen kann in ihrer Tragweite und Widerspruchsfreiheit mit den vorliegenden Erläuterungen noch nicht beurteilt werden. Für nicht zonenkonforme Neubauvorhaben in Kulturlandzonen braucht es klare bundesrechtliche Vorgaben, welche den kantonalen Handlungsspielraum definieren.
52 Abs. 4	Die ratio legis der Bestimmung erscheint klar und vernünftig. Alleine, in der Anwendung bleibt sie toter Buchstabe, da jede gewerbliche Nutzung in der Kulturlandzone per se zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Der Produktionsfaktor Boden oder Raum wird für einen Gewerbetreibenden in der Kulturlandzone immer günstiger sein als wenn er Land in der Bauzone nutzen muss. Ehrlicher wäre es deshalb, diese rein deklaratorische Bestimmung ersatzlos zu streichen. Wird die Bestimmung beibehalten, muss konsequenterweise auch die Konkurrenzbeschwerde eingeführt werden.
52 Abs. 5	Zunächst stellt sich die Frage, weshalb das gesetzliche Pfandrecht nur für die Kosten von Ersatzvornahmen in der Kulturlandzone und nicht generell eingeführt werden soll. Sodann wirkt die Argumentation im erläuternden Bericht, das Pfandrecht selbst führe im Ergebnis zu keiner neuen Belastung (erläuternder Bericht S. 74) reichlich theoretisch. Für die Hypothekierung einer Liegenschaft wirkt das Pfandrecht eindeutig als Hindernis.
53	Der zukünftige Ausschluss nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe ist nochmals kritisch zu hinterfragen. Solche Fälle sind entgegen den Ausführungen im erläuternden Be-

	<p>richt (S. 75) mindestens im Kanton Bern nicht selten. Die heutige Zulässigkeit ermöglicht die Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und ermöglicht die Existenz zahlreicher Nebenerwerbsbetriebe in den voralpinen und alpinen Regionen. Ein allfälliger Ausschluss könnte einzig im Mittelland zur Diskussion gestellt werden.</p> <p>Die Möglichkeit, Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse in der Kulturlandzone zu ermöglichen, wird explizit begrüsst. Dabei sind auch die weiteren sich dadurch ergebenden Probleme (wie zum Beispiel die Zonenkonformität von Transportleitungen dieser Energie) zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung dieses Absatzes vor: „die Gewinnung <i>und Übertragung</i> von Energie aus Biomasse...“</p>
55	<p>Die Bestimmung muss wie bisher im RPG (Art. 18a) auch für das Baugebiet gelten, was mit der vorgeschlagenen Einordnung im Kapitel "Bauten und Anlagen in der Kulturlandzone" nicht der Fall ist.</p> <p>Art. 55 lit. b ist zu ergänzen um die Kultur- und Naturdenkmäler von kommunaler Bedeutung – auch diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob es für einzelne Anlagentypen im E-REG Sonderbestimmungen braucht. Die Bestimmung steht somit in einem gewissen Widerspruch zu den Aussagen im erläuternden Bericht (S. 78) zu Art. 54 E-REG. Auch für Solaranlagen muss Art. 52 Abs. 3 E-REG gelten, wonach solchen Anlagen nicht überwiegende Interessen entgegenstehen dürfen.</p>
56	<p>Die vorgeschlagenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Gebäudevolums und erleichterten Zweckänderungen werden ausdrücklich begrüsst. Auch der Verzicht auf das Kriterium (landwirtschaftlich genutzte Baute vor 1972) ist ein altes Postulat des Kantons Bern und wird begrüsst.</p> <p>Kritisch wird die einschränkende Auslegung im erläuternden Bericht (S. 80; vierter Abschnitt) beurteilt. Sollen erweiterte Nutzungsmöglichkeiten und Zweckänderungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolums erlaubt werden, um keine zusätzliche Versiegelung des Bodens mit Erweiterungen ausserhalb des Gebäudevolums zuzulassen, muss der Umbau auch in funktional und statisch weitgehend eigenständigen Gebäudeteilen eben gerade möglich werden. Sonst bleiben die in Art. 56 Abs. 1 E-REG angesprochenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten ein leeres Versprechen. Nur wenn diese Auslegung gestrichen wird, kann die restriktive Handhabung bei Erweiterungen über das bestehende Gebäudevolum mit zwingender Kompensation nach Art. 56 Abs. 4 E-REG akzeptiert werden.</p>
Art. 56 Abs. 2	<p>Schutzobjekte müssen weiterhin genutzt werden können. Unterschutzstellung muss also als "besonderer Grund" anerkannt werden.</p>
56 Abs. 4	<p>Die prima vista einleuchtende Idee der doppelten Kompensation bei Erweiterungen ausserhalb des Bauvolumens müsste aber auf Stufe Gesetz weiter konkretisiert werden. Muss der Baugesuchsteller, der eine Erweiterung beantragt, Eigentümer des Kompensationsobjektes sein, das er aufgrund des BGGB wohl gar nicht erwerben kann? Was passiert mit dem Kompensationsobjekt, muss es beseitigt werden und wenn ja wann und auf wessen Kosten? Muss die Kompensation zudem innerhalb des Kantons oder der Gemeinde selber erfolgen?</p>
56 Abs. 4	<p>Die neue Regelung für die tiergerechte Haltung bei der hobby-mässigen Tierhaltung in der Kulturlandzone wird begrüsst.</p>
57 Abs. 3 Bst. e	<p>Es sollte möglich sein, die bisher rechtmässig bestehende Wohnnutzung an einen zeitgemässen Raumbedarf leicht anzupassen zu können um heutigen Komfortansprüchen Rechnung tragen zu können. Die Ausführungen sind im erläuternden Bericht zu Bst. e (S. 8, Absatz 3) entsprechend zu präzisieren.</p>

Art. 58 Abs. 1	Widerspruch zu Art. 5 StromVG (vgl. Bemerkung zu Art. 41)
Art. 58 Abs. 2	Muss demnach die Kanalisation (die ja im öffentlichen Interesse ist), nicht mehr vollumfänglich durch den Grundeigentümer bezahlt werden? Das widerspräche der heutigen Praxis und ist nicht sinnvoll. Die Spezialgesetzgebung müsste wohl ausdrücklich vorbehalten werden.
Art. 60 Abs. 1 lit. b	Ist Land, das baureif ist, nicht immer erschlossen? Mit anderen Worten wieso wird die Erschliessung zusätzlich explizit verlangt?
61	Das neue Instrument der befristeten Bewilligung in der Kulturlandzone wird ausdrücklich begrüsst. Neben der Fristsetzung muss zudem gelten, dass die Wiederherstellung vor Fristablauf erfolgen muss, wenn die Baute gar nicht mehr oder nicht mehr zum bewilligten Zweck verwendet wird.
62 Abs. 2	Der geläufigere Begriff „Einsprachen“ ist zu verwenden, wie sich ja auch schon aus dem erläuternden Bericht (S. 86 zu Art. 62) ergibt.
62 Abs. 3 und 4	Die Zuweisung der Kompetenz zur Wiederherstellung an die kantonale Behörde ist sachgerecht und wird begrüsst. Sie wird aber zu einem erhöhten Personalbedarf bei der kantonalen Behörde – im Kanton Bern beim Amt für Gemeinden und Raumordnung – führen. Dieser Personalbedarf wird kaum von den kommunalen Bauverwaltungen auf den Kanton übertragen werden können, sondern zu einem Zusatzbedarf führen. Aus Gründen der Einfachheit des Gesetzes wird vorgeschlagen, den Abs. 4 direkt dem Abs. 3 anzuhängen.
62 Abs. 4 (neu)	Es wird vorgeschlagen, anstelle des in den Abs. 3 verschobenen Inhalts folgender neuer Abs. 4 aufzunehmen: <i>Vorbehalten bleiben separate Verfahren der Kantone für Bodenverbesserungen nach Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998:</i>
62 Abs. 5	Diese Verfahrensbestimmung erachten wir nicht als sachgerecht, da solche zivilrechtlichen Ansprüche vor der ordentlichen Schlichtungsbehörde geltend gemacht werden sollten und nicht bei der kommunalen Behörde, welche über baurechtlichen Einwendungen befindet. Mit den heutigen Strukturen des Kantons Bern, wo auch kleine Gemeinden ohne ausgebaute Bauverwaltungen als Baubewilligungsbehörden entscheiden, ist diese Bestimmung nicht umsetzbar, einzelne Gemeinden würden überfordert. Zivilrecht und öffentliches Recht sollen weiterhin klar getrennt bleiben.
65	Der Ausgleich des Mehrwertes für Bauten in der Kulturlandzone soll durch eine Versiegelungsabgabe, welche dem Standortkanton geschuldet wird, teilweise abgegolten werden. Mit der Abgabe soll eine gewisse Lenkungswirkung zugunsten der Bauzone erzielt werden und die Versiegelung in der Kulturlandzone gebremst werden. Die Kantone sollten gestützt auf Abs. 2 für die ortsansässige Bevölkerung und im Interesse einer dezentralen Besiedelung Abgabebefreiungstatbestände vorsehen können. Unter dieser Voraussetzung könnte eine Abgabe unterstützt werden. Was allerdings fehlt, ist eine Zweckbindung der Abgaben nach Art. 65 ff. E-REG, wie sie heute in Art. 142 des kantonalen Baugesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.
66	Um bestehendes Volumen ausserhalb der Bauzone nutzen zu können, macht eine Wohnflächenabgabe hingegen keinen Sinn. Auf diese kleinliche Abgabe, deren Vollzug schwierig ist (namentlich bei einer Aufgabe der bislang landwirtschaftlichen Nutzung) ist ganz zu verzichten.
Art. 67	"an anderer Stelle" muss präzisiert werden. In der Schweiz, im Kanton, in der Region, in der Gemeinde?

68 Abs. 1	Falls die beiden Abgaben neu zu erheben sind, wird dies zu einem deutlich höheren Personalbedarf bei der kantonalen Behörde – im Kanton Bern beim Amt für Gemeinden und Raumordnung – führen. Dieses ist heute nicht für die Erhebung von Abgaben organisiert. Der Personalbedarf kann nicht abgeschätzt werden.
70	Grundsätzlich wird die Kann-Formulierung begrüsst, da die Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 RPG durch die Kantone nur teilweise umgesetzt worden ist. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der vertragliche vereinbarte Ausgleich planungsbedingter Vorteile, wie er unter dem geltenden Recht (Art. 5 RPG und Art. 142 BauG BE) im Kanton Bern praktiziert wird, unverändert möglich ist. Das Marginal von Art. 70 E-REG lautet „kantonale Abgaben“, was eher gegen vertragliche Lösungen sprechen würde. Dies sollte im erläuternden Bericht klar bestätigt werden, um keine Rechtsunsicherheit aufkommen zu lassen.
74	Die Kompetenz zur Kürzung von Bundesbeiträgen ist analog den Ersatzvornahmen (Art. 73 E-REG) ausschliesslich dem Bundesrat zuzuweisen und nicht den Bundesbehörden. Es braucht hier eine einheitliche und verhältnismässige Praxis bei der Kürzung von Bundesbeiträgen, diese kann am besten durch den Bundesrat gegenüber den Kantonen gewährleistet werden.
75	Die vorgesehene Möglichkeit, dass auch im Nutzungsplanverfahren die Kantone neu Beschwerde beim Bundesgericht führen können, wird begrüsst.
76-79	Der Mechanismus zur Reduktion der heutigen Bauzonenreserven auf eine bundesrechtskonformes Mass mit dem neuen Instrument der Reservebauzone wird grundsätzlich begrüsst, da er den planenden Behörden mehr Spielraum eröffnet und die entschädigungspflichtige Zuweisung von Reservebauzonen in die Kulturlandzone den Eigentümern überträgt, welche von den planerischen Massnahmen profitieren. Da die Anwendung nach Art. 76 E-REG allerdings freiwillig ist, muss befürchtet werden, dass es für die planenden Behörden auf kommunaler Ebene schwierig werden könnte, die Ausscheidung von Reservebauzonen vorzunehmen, da eine solche Zuweisung wohl im Rahmen des Nutzungszonenplanverfahren zu erfolgen hat, der erläuternde Bericht bleibt hierzu recht vage. Es braucht somit einen demokratischen Entscheid, der nicht einfach zu erhalten sein wird, da die Interessen der Grundeigentümer der verschiedenen Zonen (Bauzone, Kulturlandzone und Reservezone) nicht deckungsgleich sind.
76	<p>Es muss in Absatz 1 klar präzisiert werden, in welchem Verfahren und durch welches Organ die Zuweisung von Bauzonen in die Reservebauzone zu erfolgen hat (Nutzungsplanungsverfahren nach Art. 35 ff. E-REG?).</p> <p>Zudem ist fraglich, ob die Gerichte angesichts der dogmatisch starken Stellung der Eigentumsgarantie (Art. 11 BV) wirklich die Zuweisung von Grundstücken in die Reservebauzone entschädigungslos akzeptieren würden. Schon der Vorbehalt der Eigentumsgarantie in Art. 76 E-REG wird die Gerichte eher zu einer grundeigentümerfreundlichen Haltung animieren. Es stellt sich daher die Frage, ob mit einem direkten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative eine Ergänzung von Art. 75 BV politisch zur Diskussion gestellt werden sollte, der eine entschädigungslose Zuweisung in die Reservezone ermöglicht und damit Art. 11 auf Stufe Bundesverfassung relativiert.</p>
78 Abs. 1	Wer und nach welchen Kriterien Grundstücke aus der Reservebauzone in die Kulturlandzone zuzuweisen sind, müsste klarer geregelt werden. Insbesondere wenn eine grosse Zahl geeigneter Grundstücke in der Reservezone sind, dürfte es für die planenden Behörden schwierig werden, einen oder wenige Grundeigentümer zu bestimmen, deren Grundstücke definitiv der Kulturlandzone zugewiesen werden.

79	Es stellt sich die Frage, ob als Entschädigung der Wert von 50% (Differenz des Wertes von Land in der entsprechenden Bauzone und Land in der entsprechenden Kulturlandzone) bei in aller Regel noch unerschlossenem Land, welches in völlig bundesrechtswidrig dimensionierten Bauzonen liegt, nicht zu hoch angesetzt ist.
82a neu	Um bei zukünftigen Teil- oder Totalrevisionen des REG die Konsultation der für die Raumplanung zuständigen Kantone sicherzustellen, ist in einem neuen Art. 82a der frühe Einbezug der politischen und fachlichen Gremien der Kantone (BPUK und KPK) zu gewährleisten, bevor der Bund eine Revision an die Hand nimmt. Insbesondere sind vor einer Vernehmlassung die entsprechenden Entwürfe diesen Gremien vom Bund zur Konsultation zuzustellen.
82b	Mit einer Evaluationsbestimmung ist der Bund zu verpflichten, spätestens nach acht Jahren seit Inkrafttreten des REG dessen Wirkungen gemeinsam mit den Kantonen einer Evaluation zu unterziehen und allfällige Schlussfolgerungen in einem Bericht oder einer Revisionsvorlage nach vorgängiger Konsultation der politischen und fachlichen Gremien der Kantone (BPUK und KPK) den eidgenössischen Räten zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen.
83 und 84	Die Übergangsbestimmungen sind nicht logisch aufeinander abgestimmt: Gemäss Art. 28 E-REG soll der Kanton Vorgaben betreffend der Grösse der Bauzonen machen, die dann von den Gemeinden umgesetzt werden. Also muss zuerst der kantonale Richtplan angepasst werden (Art. 82 E-REG) und erst anschliessend können die Ortsplanungen angepasst werden (Art. 83 E-REG)

Indirekte Änderungen E-REG

Artikel	Bemerkungen
	Das MinöVG wird nicht angepasst. Müsste Art. 17b Abs. 1 MinöVG bezüglich Trägerschaft für die AP V+S nicht mit einer indirekten Änderung auf Art. 23 Abs. 3 E-REG abgestimmt werden?
Ziff. 5	Art. 12 StHG Die Tragweite dieser eher harmonisierungswidrigen Kann-Bestimmung zugunsten der Kantone, die Planungsmehrwerte der Grundstückgewinnsteuer unterstellen zu können, wird kritisch beurteilt.

Detailbemerkungen zu einzelnen Ausführungen im erläuternden Bericht

Seite	Bemerkung
8	Dritter Abschnitt mit Auflistung der Kritikpunkte, drittes Lemma Hinweis auf die Mehrwertabschöpfungsmöglichkeit im Kanton Bern: Es sollte präzisiert werden, dass es sich dabei um eine vertraglich vereinbarte Mehrwertabschöpfung und nicht um eine Mehrwertabgabe handelt.
8	Vierter Abschnitt mit Auflistung der Schwachpunkte der kantonalen Richtplan Beim Kritikpunkt der Schwerfälligkeit der kantonalen Richtplanung muss auch auf die sehr lange Dauer des Genehmigungsverfahrens durch den Bund hingewiesen werden, wenn kritisiert wird, dass die Erstellung der kantonalen Richtpläne zu lange daure. Genehmigungsverfahren beim Bund von über einem Jahr sind keine Seltenheit.

50	Die Absätze 2 und 3 sind in der Reihenfolge umzutauschen. Der bisherige Absatz 3 betrifft Bst. e Bodenqualität und nicht Bst. f Naturgefahren.
63	Laut den Vorbemerkungen zum vierten Abschnitt im erläuternden Bericht soll gehortetes Land bei der Berechnung des Baulandbedarfs berücksichtigt werden, was mit Art. 40 Abs. 2 Bst. b E-REG weiterhin die Regel bleibe. Aus der zitierten Bestimmung lässt sich dieser Grundsatz aber beim besten Willen nicht ableiten, auch im Kommentar zu Art. 40 Abs. 2 Bst. b (S. 65 ff.) enthält keinen entsprechenden Hinweis.
69	Entgegen dem Kommentar zu Abs. 2 im erläuternden Bericht erfordert die Umsetzung der verschärften Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen zwingend eine Neufestsetzung des Mindestumfangs durch den Bundesrat. Die JGK hat das ARE im Rahmen der Genehmigung der Richtplanänderung 2006 auf die Problematik der aktuellen Flächenfestsetzung im Sachplan Fruchtfolgeflächen für den Kanton Bern aufmerksam gemacht. Diese Frage wird Gegenstand weiterer Abklärungen im Rahmen der Umsetzung der Genehmigungsvorbehalte des ARE zur kantonalen Richtplanänderung 2006 sein. Die Diskussion mit dem Bund zum richtigen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen im Kanton Bern ist damit noch nicht abgeschlossen.
78	Im zweiten Abschnitt ist davon die Rede, dass für die Haltung und Pflege von Pensionstiere allenfalls entsprechende Zonen im Sinne von Art. 53 Abs. 2 E-REG durch die Kantone zu schaffen seien. Primäre Planungsbehörde wird in solchen Fällen aber nach wie vor die Gemeinde sein, weshalb der erläuternde Bericht hier von der zuständigen Behörde sprechen sollte.
92	<p>Grundsätzlich wird die Kann-Formulierung in Art. 70 E-REG begrüsst, da die Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 RPG durch die Kantone nur teilweise umgesetzt worden ist.</p> <p>Es stellt sich allerdings die Frage, ob der vertragliche vereinbarte Ausgleich planungsbedingter Vorteile, wie er unter dem geltenden Recht (Art. 5 RPG und Art. 142 BauG BE) im Kanton Bern praktiziert wird, unverändert möglich ist. Dies sollte im erläuternden Bericht klar bestätigt werden, um keine Rechtsunsicherheit aufkommen zu lassen.</p>